

In seinem Urteil vom 28. 2. 1968 wies das Oberste Gericht auf die prinzipielle Bedeutung des Rechts auf Verteidigung hin. Es erklärte: „Das Recht auf Verteidigung ist ein Grundprinzip des sozialistischen Strafprozesses. Es hat seine reale Grundlage in den gesellschaftlichen Verhältnissen der Deutschen Demokratischen Republik, die die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und die Achtung und Wahrung des Rechts auf Verteidigung für jeden Angeklagten garantieren ... Hieraus ergibt sich die Pflicht der Gerichte, im Rahmen ihrer Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens das Recht des Angeklagten auf Verteidigung zu beachten und zu sichern.“²⁹ Diese Entscheidung erging auf der Grundlage der StPO von 1952.³⁰

In einer anderen Entscheidung übte das Oberste Gericht Kritik, weil das erstinstanzliche Gericht nicht auf die Teilnahme eines Verteidigers hingewirkt hatte, obwohl auf Grund der Sachlage erkennbar war, daß der Angeklagte aus Krankheitsgründen nicht in der Lage war, sich im Verfahren ausreichend zu verteidigen.³¹ Diese Entscheidung erging ebenfalls auf der Grundlage der StPO von 1952.

Der Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung wird auch vom Obersten Gericht der UdSSR große Bedeutung beigemessen. In seinem Beschluß vom 16. 6. 1978 hebt es hervor, daß die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung ein Verfassungsprinzip ist, das in allen Stadien des Strafverfahrens strikt beachtet werden muß, weil es eine wichtige Garantie für die Feststellung der Wahrheit und die Findung eines gesetzlichen, begründeten und gerechten Urteils ist. Das Oberste Gericht charakterisiert das Recht auf Verteidigung als einen Ausdruck des echten Humanismus des sowjetischen Strafverfahrens.³² Bereits in seinem Beschluß vom 18. 3. 1963 hatte das Oberste Gericht der UdSSR betont, daß die Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung eine Erscheinungsform des sozialistischen Demokratismus darstellt, eine außerordentlich wichtige Garantie der Rechtsprechung und eine notwendige Bedingung für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist.³³

3.2.5.

Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren

Das Recht der Bürger und ihrer Kollektive, am Strafverfahren gestaltend mitzuwirken, bringt das schöpferische Wesen des sozialistischen Staates und seines Rechts, seinen Demokratismus und Humanismus überzeugend zum Ausdruck.

Die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren ist eine Form, in der diese das Grundrecht auf umfassende Mitgestaltung

aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten verwirklichen (Art. 19 und 21 Verfassung). Sie ist eine bedeutsame Form, in der die Werktätigen politische Macht ausüben. Die Teilnahme der Bürger und ihrer Gemeinschaften an der Rechtspflege ist Verfassungsgebot (Art. 87/ 90, 96 Verfassung, Art. 6 StGB, § 9 GVG, § 4 StPO). Sie trägt in besonderem Maße dazu bei, die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit sowie eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtsprechung zu gewährleisten.

Die Mitwirkung der Bürger ist ein Grundsatz des Strafverfahrens in der DDR, weil sie eine notwendige Bedingung für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Bürger und ihrer Rechte vor kriminellen Handlungen und für die erfolgreiche Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten sowie die Erziehung von Strafrechtsverletzern ist. Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen ist gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger (Art. 90 Abs. 2 Verfassung). Die hierin zum Ausdruck kommende prinzipielle Interessenübereinstimmung ist auch die Grundlage dafür, daß die Bürger in steigendem Maße bereit sind, an der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, der Erziehung von Rechtsverletzern und an der Verhütung weiterer Straftaten mitzuwirken. Diese Mitwirkung ist Bestandteil einer breiten Bewegung, für Sicherheit und Ordnung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sorgen.

29 Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 9, Berlin 1971, S. 226.

30 Vgl. a. a. O., Bd. 11, Berlin 1971, S. 142.

31 Vgl. a. a. O., Bd. 9, S. 103.

32 Vgl. Beschluß Nr. 5 des Obersten Gerichts der UdSSR vom 16. 6. 1978 „Über die Anwendung der Gesetze, die das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung gewährleisten, durch die Gerichte“, Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR, Moskau, 1978/4, S. 8 (russ.).

33 Vgl. Beschluß Nr. 2 des Obersten Gerichts der UdSSR vom 18. 3. 1963, „Über die strenge Beachtung der Gesetze bei der gerichtlichen Verhandlung von Strafsachen“, Sammlung der Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR 1924-1977, Moskau 1978, Teil 2, S. 14 bes. S. 17 (russ.).